

11. »Werkstatt Schweiz«: Verfassungspolitik im Blick auf das künftige Gesamteuropa

I. Der teilnehmende Beobachter der Schweiz registriert seit einiger Zeit wachsende Unsicherheit, zunehmende intellektuelle Selbstbefragung im »Kleinstaat«, Zweifel an der eigenen Identität, an den helvetischen Gestaltungsmöglichkeiten im Blick auf die Zukunft in Europa¹. Nicht so sehr die »Fichenaffäre« oder der Fall *Kopp* sind hier gemeint – sie kommen in jedem Verfassungsstaat vor, und ihre Aufdeckung und Bereinigung beweist gerade die Kraft offener Gesellschaften. Vielmehr wachsen die Selbstzweifel vieler Schweizer vor allem im Blick auf das sich einigende Europa. Die allein auf die EG fixierte sogenannte »Europaverträglichkeit« bzw. ihre Prüfung² wird zum Maß aller Dinge; gleichzeitig gibt es Anzeichen für kleinmütigen, selbstquälerischen Streit um die Gestaltung der 700-Jahr-Feier, um welches Gründungsdatum viele andere Länder die Schweiz nur beneiden können, hat sich doch 1291 eine »Eid-Genossenschaft« zu konstituieren begonnen, die das theoretische Verständnis der Verfassung als »immer neues Sich-Vertragen und Sich-Ertragen aller«, als sich stetig erneuernder Gesellschaftsvertrag aus der gelebten Geschichte belegen kann³. Gewiß, auch andere Verfassungsstaaten geraten von Zeit zu Zeit in vielleicht heilsame

- 1 Symptomatisch sind Stichworte wie »Entzauberte Konkordanz«, in: NZZ vom 4./5. 8. 1990 Nr. 178, S. 13; »Haben wir 1991 Grund zum Feiern?«, NZZ vom 11. 6. 1990 Nr. 157, S. 27; *R. Ritschard / R. Nef*, Nationale Identität – ein Faß ohne empirischen Boden?, 1990; »Schweiz woher – Schweiz wohin?«, NZZ v. 6. Juni 1991 Nr. 128, S. 23; der Fall *Kopp* ist dokumentiert in: Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. 11. 1989, 1989.
- 2 Aus der Lit.: *D. Thürer*, Europaverträglichkeit als Rechtsargument, FS Schindler, 1989, S. 561 ff.; *ders.*, Auf dem Weg zu einem Europäischen Wirtschaftsraum?, SJZ 1990, S. 93 ff.; *O. Jacot-Guillarmod / D. Schindler / T. Cottier*, EG-Recht und schweizerische Rechtsordnung, 1990; *D. Schindler*, Auswirkungen der EG auf die schweizerische Staatsstruktur, Wirtschaftspolitische Mitteilungen 46 (1990), Heft 2; *R. E. Germann*, Pour une Constitution fédérale »Eurocompatible«, ZSR 109 (1990), S. 1 ff.; Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Zürich 1990.
- 3 Zu diesem Verfassungsverständnis *P. Häberle*, 1789 als Teil der Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Verfassungsstaates, JöR 37 (1988), S. 35 (41); *ders.*, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. 435 ff.

Identitätskrisen: In den USA wird derzeit über den »Fall großer Mächte« spekuliert, in Israel steigert sich die Polarisierung nach innen zu einer Zerreißprobe. Offene Gesellschaften können – und müssen – solche Perioden aushalten. Doch sollten sie sich dann auch vergegenwärtigen, was im Sinne von *F. Hölderlins* »Wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch« ihre *Aktivposten* sind, wie sie diese zu mobilisieren vermögen, wo ihr spezifisch kulturelles Erbe die Zukunft gewinnen kann.

In diesem Sinn wollen die folgenden Zeilen aus der Sicht der Verfassungslehre fragen, was die Schweiz an Positivem, Eigenem zum Werden von Gesamteuropa beizutragen vermag. Dies in einer doppelten, sich miteinander verschränkenden Fragestellung: 1) Was kann die Schweiz dank ihrer eigenen auf Bundes- und Kantonebene gewachsenen und hier gerade in jüngster Zeit in Gestalt der neuen Kantonsverfassungen geglückten Verfassungsstrukturen für die verfassungsstaatliche Neugestaltung der Länder Osteuropas beitragen? 2) Was kann sie auf dem Hintergrund ihrer bisherigen Leistungen den gemeineuropäischen Verfassungsstrukturen weit über die EG 92 hinaus vor- und mitgeben? Mit diesen Fragestellungen möchte dieser Beitrag aber auch an ältere Beispiele anknüpfen, die zeigen, daß die Schweiz für Europa ein fruchtbares »Parkett«, ja eine impulsgebende Bühne war und sein kann. Man erinnere sich des Wirkens eines *D. de Rougemont*, in der Staatsrechtslehre des impulsgebenden Entwurfs des Basler *Max Imboden* von 1959: »Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte« sowie an den Verfassungsentwurf 1977 der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung⁴. Bei aller Kritik im einzelnen darf heute gesagt werden, daß diese Entwürfe weit über die deutschsprachige Wissenschaftsgemeinschaft hinaus gewirkt haben: in Problemformulierung und Textvarianten. Damit vermögen sie auch den nationalen Verfassungsgebern in Osteuropa (zusammen mit den neuen Kantonsverfassungen

4 *M. Imboden*, Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte (1959), in: *ders.*, Staat und Recht, 1971, S. 219 ff.; Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, 1977; dazu etwa *P. Saladin*, Verfassungsreform und Verfassungsverständnis, AöR 104 (1979), S. 345 ff.; *L. Wildhaber*, Das Projekt einer Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung, JöR 26 (1977), S. 239 ff.; *B. Ehrenzeller*, Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung, Der gegenwärtige Stand des Vorhabens, ZaöRV 47 (1987), S. 699 ff.; *K. Eichenberger*, Wiederbelebte Totalrevision der Bundesverfassung, in: Liberalismus als Verjüngungskur, hrsg. von H. Buhofer, 1987, S. 196 ff.

von Obwalden bis Solothurn) praktische Hilfestellung zu leisten⁵. Der Aufbruch nach Europa wurde einmal durch Signale der Züricher Rede von *W. Churchill* (1945) in Gang gesetzt. Die Schweiz ist heute aus der Sicht der Verfassungslehre wohl gerüstet, in »Verfassungssachen« nicht defensiv zu verharren, sondern aktiv-werbend und damit selbstbewußt im »Europa der Vaterländer« von 1991 aufzutreten. Das ganze Europa hat allen Grund, die Schweiz als »Werkstatt« für gute Verfassungspolitik ernst zu nehmen.

II. Aktivposten der Schweiz, Vorbilder für die nationalen und übernationalen Verfassungsstrukturen in Europa sind:

1. Die Elemente der *Referendumsdemokratie*. Sie verhindern, daß die politischen Parteien zu den wahren »Herren des Volkes« und Staates degenerieren, d. h. sie halten die Balance zur vielerorts (vor allem in Deutschland und Österreich) wuchernden »Parteienstaatlichkeit«⁶. Die Schweizer Verfassungen haben ein ganzes Arsenal halbdirekter Demokratieformen entwickelt, das besonders in Osteuropa auf Interesse stoßen wird. Denn die dortigen Bürgerbewegungen und Bürgerkomitees haben von unten her, in Ostdeutschland 1989 unter dem Motto »Wir sind das Volk«⁷, die meist friedlichen Revolutionen in Gang gesetzt. Die bislang vorliegenden Verfassungsentwürfe etwa in der CSFR oder in den neuen ostdeutschen Bundesländern knüpfen an diese Erfahrung bewußt an. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Diskussion um die Anreicherung des (gesamtdeutschen) Grundgesetzes um plebiszitäre Elemente noch nicht an ihr Ende gelangt. Eine etwaige europäische Verfassung wird sich dem Thema ebenfalls nicht verschließen können, sie muß ihre Demokratiedefizite ohnedies gezielt beseitigen. Theorie und Praxis der Schweizer »Volksrechte« sind die Herausforderung für die Verfassungspolitik in Europa; sie berühren sich mit dem Ziel des »Europas der Bürger«, das *Adolf Gasser* 1947 in dem grundlegenden Werk »Gemeinde-

5 All dies ist dokumentiert in meinem Beitrag: Neuere Verfassungen und Verfassungsvorhaben in der Schweiz, insbesondere auf kantonaler Ebene, JöR 34 (1985), S. 303 ff.

6 Dazu *M. Stolleis* / *H. Schäffer* / *R. A. Rhinow*, Parteienstaatlichkeit – Krisensymptome des demokratischen Verfassungsstaats?, VVDStRL 44 (1986), S. 7 ff.

7 Dazu mein Beitrag: Verfassungspolitik für die Freiheit und Einheit Deutschlands, JZ 1990, S. 358 ff.; s. auch den Vorschlag, dieses Motto in die Präambel der teilrevidierten Verfassung eines geeinten Deutschlands aufzunehmen: VVDStRL 49 (1990), S. 155 (Diskussion).

freiheit als Rettung Europas⁸ in Gang setzte und das jüngst in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1988 dank des Straßburger Europarates neuen Ausdruck gefunden hat⁹. Die schon auf kommunaler Ebene gelebte Bürgerdemokratie der Schweiz ist eine wesentliche Säule Europas, was vor allem in Osteuropa zum Vorbild dienen kann.

2. Ein zweites Leitbild, das die Schweiz aus ihrer »Werkstatt« in Gesamteuropa »vorzeigen« kann, ist der *Föderalismus*, vor allem der Kulturföderalismus. Unter den drei deutschsprachigen Ländern praktiziert die Schweiz die *vitalste Gliedstaatlichkeit*¹⁰. In einer Verfassung des Pluralismus ist der Bundesstaat das nahezu ideale Gehäuse für landsmannschaftliche, historische, sprachliche und kulturelle Vielfalt¹¹. Man mag den Föderalismus zugleich von der vertikalen Gewaltenteilung her rechtfertigen, man mag ihn durch kooperative Strukturen nach dem Vorbild der USA bereichert sehen, angesichts vieler unitarischer Tendenzen bleibt der Kanton bzw. Gliedstaat die kräftigste Garantie der Demokratie von unten nach oben, der grundrechtlichen und politischen Freiheiten vor Ort, der Schaffung von Identifizierungsmöglichkeiten des Bürgers mit der kleineren Einheit. Die Bundesstaatsidee dürfte ihre Zukunft gerade in Europa noch vor sich haben: zusammen mit dem Regionalismus bildet sie den Widerpart gegen den Eurokratismus aus Brüssel und sie kann Modell auch in den aus ihrer »babylonischen Gefangenschaft« zurückkehrenden Ländern Osteuropas sein: Man denke an die um Föderalismus ringende ČSFR, an die wiedererwachenden Länder Ostdeutschlands, deren Kultur selbst von der Betondecke des leninistischen Zentralismus nicht ganz zerstört werden konnte.

8 A. Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas, 2. Aufl., 1947.

9 Dazu F.-L. Knemeyer, Die Vorgeschichte der Europäischen Kommunalcharta, in: ders. (Hrsg.), Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, 1989, S. 39 ff.; D. Thüser, Schweizerische Gemeindeautonomie und die europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, FS Kaufmann, 1989, S. 221 ff.

10 Vgl. aus der Lit.: W. Graf Vitthum / B.-C. Funk / G. Schmidt, Die Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart, VVDStRL 46 (1988), S. 7 ff.; bundesstaatliche Fragen sind in der Schweizer Literatur zuletzt besonders behandelt in FS Häfelin, 1989, S. 325 ff.

11 Zu einer kulturellen Bundesstaatstheorie mein Innsbrucker Vortrag Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, 1980; ferner mein Beitrag Aktuelle Probleme des deutschen Föderalismus, Die Verwaltung 24 (1991), S. 169 ff.

Die Schweiz hat seit 1848 eine große Vielfalt an bundesstaatlichen Verfahren, Instrumenten und Prinzipien entwickelt, die den Föderalismus effektiver und auch heute lebendig halten. Sogar die Nationalitätenkonflikte in der UdSSR könnten vielleicht mit Hilfe von föderalen oder konföderalen Strukturen entschärft werden. Der Schweizer Erfahrungsschatz ist diesbezüglich groß. Er hat schon 1949 das deutsche Grundgesetz bereichert, zuvor die bayerische Verfassung von 1946 (dank *Hans Nawiasky*).

Über das Subsidiaritätsprinzip dem Föderalismus benachbart ist der *Regionalismus*¹². Mag er sich als »Vorform« der Bundesstaatlichkeit erweisen (wie vielleicht in Spanien), mag er grenzüberschreitend uralte kulturelle Zusammenhänge (wie jüngst in Österreich / Ungarn / ČSFR / Venetien) wieder aufleben lassen, mag er Einheitsstaaten (wie soeben Italien und jüngst Frankreich) aufzulockern suchen, mag er als »Arge Alp« Teile der Schweiz mit solchen Österreichs, Italiens und der Bundesrepublik verbinden, so wie die »Regio Basiliensis« im Südwesten Brücken schlägt: Der Regionalismus bildet zusammen mit dem Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung eine spezifische Freiheitsgarantie. 1989 hat die Konferenz Europa der Regionen eine Entschließung vorgelegt mit Sätzen wie »Europas Reichtum ist die Vielfalt seiner Völker und Volksgruppen, seiner Kulturen und Sprachen, Nationen, Geschichte und Traditionen, Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften«, »Subsidiarität und Föderalismus müssen die Architekturprinzipien Europas sein«¹³. Wenige Länder haben diesen Text durch ihre Verfassungsgeschichte so illustriert wie eben die Schweiz!

3. Ein dritter Bereich, in dem die Schweiz in und für Europa Vorbildliches geleistet hat, ist ihre hochstehende Grundrechtskultur. Von der Schweizer Staatsrechtslehre in den Arbeiten von J. P. Müller, P. Saladin u. a. vorbereitet¹⁴, vom Schweizer Bundesgericht präto-

12 Zum Regionalismus etwa: F. Esterbauer (Hrsg.), Regionalismus-Phänomene, Planungsmittel – Herausforderung für Europa, 1978; P. Pernthaler / I. Kathrein / K. Weber, Der Föderalismus im Alpenraum, 1982; H. R. Klecogsky / B. Lutz, Chronik einer transnationalen europäischen Alpenregion, FS G. Héraud, 1989, S. 202 ff.; F. Ossenbühl (Hrsg.), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1990; P. Häberle, Föderalismus, Regionalismus, Kleinstaaten – in Europa, in: Die Verwaltung 25 (1992), S. 1 ff. – hier Nr. 8.

13 Dazu F.-L. Knemeyer, Subsidiarität – Föderalismus – Dezentralisation, ZRP 1990, S. 173 f.

14 J. P. Müller, Soziale Grundrechte in der Verfassung?, 2. Aufl. 1982; ders., Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, 1982; P. Saladin, Grund-

risch in großen Leitentscheidungen ausgebaut, bildete sie ein Reservoir für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg. Die deutsche Staatsrechtslehre verdankt ihr etwa bei der Dogmatik des Gleichheitssatzes viel¹⁵, selbst die österreichische. Wenn die osteuropäischen Länder heute neue Grundrechtskataloge entwerfen, so bietet sich die Schweiz als erstrangiges Vergleichsmaterial in Sachen geschriebene und ungeschriebene Grundrechte an. Das europäische Grundrechts-Recht¹⁶, wie es sich am Horizont abzeichnen beginnt und als »allgemeine Rechtsgrundsätze«, die allen europäischen Staaten gemeinsam sind, präsent ist, lebt seit Jahrzehnten aus spezifischen Beiträgen der Schweiz: auf dem Weg zu »Gemeineuropäischem Verfassungsrecht«.

4. *Viertens*: Speziell die *Sprachenfreiheit*¹⁷ wird in keinem europäischen Land so konsequent gelebt und juristisch ausgebaut wie in der Schweiz. Als ein Stück Minderheitenschutz und als kulturelles Gruppenrecht könnte die Sprachenfreiheit der Schweiz sogar zu ihrem verfassungspolitischen Export-Artikel Nr. 1 werden: Bedarfsländer und Defizitbereiche gibt es in Europa mehr als genug. Man denke an die Sprachprobleme im Elsaß, in Teilen Rumäniens (ungarische Minderheit), in Polen bzw. Schlesien, künftig in den drei Baltenländern (russische Minderheiten)¹⁸. In Gestalt der Sprachenfreiheit hat die Schweiz auf einem speziellen Gebiet mit der *Toleranz als Verfassungsprinzip* vorbildlich ernst gemacht: Gehört diese auch sonst zur politischen Kultur des Landes («Konkordanzdemokratie», Ausschluß des Arbeitskampfes, Tradition der Konfliktvermittlung

rechte im Wandel, 3. Aufl. 1982; J. P. Müller, Die Grundrechte der schweizerischen BV, 1991.

15 Dazu K. Hesse, Der Gleichheitssatz in der neueren deutschen Verfassungsentwicklung, AöR 109 (1984), S. 174 (177 ff.).

16 Zum europäischen Grundrechts-Recht: P. Häberle, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, 3. Aufl. 1983, S. 408 ff. Auch H. Steiger, VVDStRL 46 (1988), S. 166 (Diskussion) spricht jetzt von der »Entwicklung eines gemeineuropäischen Rechts der Grundrechte«. Zum »gemeineuropäischen Verfassungsrecht« mein gleichnamiger Beitrag in EuGRZ 1991, S. 261 ff. sowie NZZ v. 7./8. 12. 1991, S. 25 – hier Nr. 2.

17 Dazu aus der Lit.: U. Häfelin/W. Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl. 1988, S. 384 ff.; Y. Hangartner, Grundzüge des Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II Grundrechte, 1982, S. 107 ff.

18 Zu all dem mein Beitrag: Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten – eine vergleichende Textstufenanalyse, FS Pedrazzini, 1990, S. 105 ff.

im internationalen Feld; Genf!); hier ist sie besonders greifbar und unmittelbar exportfähig.

5. *Fünftens* verdient die hochstehende *Privatrechtskultur* der Schweiz, auf der Basis des einzigartigen Zivilgesetzbuches von 1912 von Eugen Huber, das seinerseits im Gespräch mit der gemeineuropäischen Privatrechtstradition gereift ist, auch seitens der Verfassungslehre Hervorhebung. Denn die öffentliche und politische Freiheit eines Verfassungsstaates ist ohne die *private* Freiheit des Zivilrechts undenkbar. Am Negativbeispiel der sozialistischen Staaten und ihrer systematischen Zerstörung von Privatheit, Privatrecht und Prinzipien wie Treu und Glauben oder Privatautonomie wurde dies allzu deutlich vorgeführt. Es geht dabei nur um wirtschaftliche Freiheit, so wichtig sie als Element der »sozialen Marktwirtschaft« ist, die sich ihrerseits neben den Grundrechten und der Demokratie heute immer deutlicher zum *universalen* Menschheits- und Verfassungsprinzip entwickelt¹⁹. Die Verfassung der Freiheit hat im Privatrecht ein klassisches Fundament; die Schweiz arbeitet daran mit immer neuen Verfeinerungen in Rechtsprechung und Wissenschaft. Die europäische Privatrechtsvergleichung wäre ohne die Vorarbeiten und das Zuarbeiten der Schweiz wesentlich ärmer.

6. Die *Totalrevision der Kantonsverfassungen*, seit 1965 in Unterwalden²⁰ in Gang gesetzt und über eine Vielzahl neuer Kantonsverfassungen in fast idealem Wettbewerb in Gang gehalten (Jura: 1977, Aargau: 1980, Basel-Land und Uri: 1984, Solothurn: 1985, Thurgau: 1987, jüngst in Arbeit: Tessin²¹, Bern und jetzt Appenzell-Außer-rhoden), verdienen – *sechstens* – besonders das Prädikat »*Werkstatt Schweiz*«. Hier wurde ein Stück unvergleichlicher Verfassungspolitik in und für Europa geleistet. Alle Teilgebiete einer modernen Verfassung von den Präambeln über die Grundrechte, Staatsaufgaben, Demokratieformen und Kompetenzregelungen bis zum »techni-

19 Zur sozialen Marktwirtschaft in diesem Kontext mein St. Galler Vortrag Verfassungsentwicklungen in Osteuropa, 1990 (auch in FS Kitagawa, 1992, S. 129 ff.).

20 Zu diesen Produktions- und Rezeptionsprozessen oben Anm. 5 und P. Häberle, Ausstrahlungswirkungen des deutschen GG auf die Schweiz: ein Beispiel für weltweite Prozesse der Produktion und Rezeption in Sachen Verfassungsstaat, in U. Battis/D. Tsatsos (Hrsg.), 1990, S. 17 ff. und S. 251 f., 259 f. (Diskussion).

21 Dazu: Costituzione in cammino, Aspetti del progetto di revisione totale della Costituzione ticinese, 1989; Costituzione Ticinese, Progetto di Revisione Totale, 1986; M. Borghi (Hrsg.), Costituzione e diritti sociali, 1990.

schen« Finanz- und Steuerrecht sowie dem Staatskirchenrecht sind hier variantenreich zu beispielhaften Textformen auskristallisiert²². Was die deutschsprachige Staatsrechtswissenschaft, die Praxis der Verfassungsgerichte, die europäischen Gerichtshöfe, etwa in Sachen Grundrechte und Demokratie, Kultur-, Wirtschafts- und Finanzverfassungsrecht, seit Jahrzehnten diskutieren, ist hier auf Textebene verdichtet worden, so daß zum Teil neue Entwicklungsstufen des Verfassungsstaates entstanden sind. Schon jetzt kann prognostiziert werden, daß diese gemeinschweizer »Produktions«-Vorgänge zu – aktiven – Rezeptionen in Osteuropa führen: Die einzelnen Länder dort werden je nach ihren spezifischen Traditionen und Mentalitäten das Textmaterial aus der »Werkstatt Schweiz« verarbeiten. Die Verfassungsentwürfe des Bürgerforums der ČSFR (1990), die Verfassungsänderungen in Ungarn auf der Basis der wiederhergestellten Verfassung von 1949/89²³ und die Debatten in Polen heute (Verfassungsentwurf Sejm von 1991) bezeugen es.

7. Die *Schweizer Staatsrechtslehre* und ihre langjährigen Beiträge auf gemeineuropäischem Niveau sind ein *siebter* Aktivposten. Zuvörderst ist es die Beratertätigkeit einzelner angesehener Gelehrter bei neuen Verfassungen bzw. Entwürfen, die in der Wissenschaftlergemeinschaft ganz Europas ausstrahlen: einzelne Kantonsverfassungen gehen auf wesentliche Vorarbeiten führender Schweizer zurück (z. B. Aargau auf *K. Eichenberger*²⁴, Basel-Landschaft auf *R. Rhinow*, Glarus auf *J. Schweizer*), der *Furgler*-Entwurf von 1977 verdankt sich u. a. einem *P. Saladin*, *L. Wildhaber*, und der Privatentwurf *Kölz / Müller* von 1984²⁵ (2. Aufl. 1990) hat innerschweizerisch wie europaweit Beachtung gefunden. Der viel zitierte Schweizer Pragmatismus in der Staatslehre, die »Tendenz zum Ausgleich und zur Mitte« (*D. Schindler*)²⁶ hat sich in seiner Kunst der Verfassungs-

- 22 Einzelnachweise in meinem Beitrag (Anm. 5), in *JöR* 34 (1985), S. 303 ff.
 23 Dazu die Dokumentation in *JöR* 39 (1990), S. 258 ff.
 24 Vgl. *K. Eichenberger*, Verfassung des Kantons Aargau, Kommentar, 1986 (dazu mein Besprechungsaufsatz: Landesverfassungsrechtliche Wachstumsprozesse im Spiegel der Literaturgattungen, *DÖV* 1987, S. 769 ff.).
 25 Abgedruckt in *JöR* 34 (1985), S. 551 ff.
 26 *D. Schindler*, Die Staatslehre in der Schweiz, *JöR* 25 (1976), S. 225 ff. – Ein bestes Stück Selbstdarstellung der Schweizer Staatsrechtslehre vermittelt jetzt der Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, hrsg. von J.-F. Aubert/K. Eichenberger, J.-P. Müller/R. A. Rhinow/D. Schindler, seit 1987 (dazu mein Besprechungsaufsatz: Kommentierung statt Verfassunggebung?, *DVBl.* 1988, S. 262 ff.);

erneuerung bewährt, wie er in Europa derzeit ohne Beispiel ist. Wenn sich heute etwa in Österreich einzelne Länder verfassungstextlich reformieren (so z. B. Tirol in seiner neuen Präambel, 1980, oder Vorarlberg), so greifen auch sie auf Schweizer Vorgaben zurück. Die Kunst der Rechtsvergleichung, z. B. im Föderalismus-Institut in Freiburg (*T. Fleiner*) und in Lausanne gepflegt, verbindet sich mit dem Erfahrungsvorsprung der älteren Schweizer Privatrechtsvergleicher seit *E. Huber* und *A. v. Thur*: beides kann im größeren Europa der Zukunft Vorbild sein.

III. Dieses größere Europa ist der Raum, in dessen verfassungspolitischen Produktions- und Rezeptionsprozessen die Schweiz jetzt und künftig selbstbewußter auftreten darf und sollte. Es ist das *Europa des Europarates* mit seinen »vier Pfeilern«: der europäischen Menschenrechtskonvention von 1950²⁷, dem Europäischen Kulturabkommen von 1954, der europäischen Sozialcharta von 1961 und der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1988²⁸. Diese Weitung des Blicks über die »zentralistische« EG hinaus sollte die Prozesse um die in der KSZE-Schlußakte von Helsinki, Charta von Kopenhagen und Paris, 1990 (bis hin zu Umweltschutz und Minderheitenschutz) künftig noch stärker mit einbeziehen. Hier werden die Horizonte und Konturen eines *Europas der Kultur*²⁹ sichtbar, an dessen Erbe die Schweiz von Anfang an aktiv teil hat und an dessen künftiger Weiterentwicklung sie nicht zuletzt dank ihrer hohen Rechtskultur gestalterisch beteiligt sein kann. Europa kommt

eindrucksvoll auch *A. Riklin*, Verantwortung des Akademikers, 1987, oder als Beispiel hoher rechtswissenschaftlicher Kultur einzelner Rechtsfakultäten: Das Menschenbild im Recht – Festgabe zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg, 1990.

- 27 Dazu *W. Kälin*, Die Europäische Menschenrechtskonvention als Faktor der europäischen Integration, *FS Schindler*, 1989, S. 529 ff.; *K. W. Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 1985.
 28 Dazu *F.-L. Knemeyer* (Hrsg.), Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, 1989.
 29 Vgl. *P. Häberle*, Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive, *JöR* 32 (1983), S. 9 ff.; *W. Fiedler*, Impulse der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich – Rechtliche Grundlagen und politische Fortentwicklung, in: *S. Magiera* (Hrsg.), Das Europa der Bürger in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen, 1990, S. 147 ff.; zur »Europäisierung der Rechtswissenschaft« jüngst *H. Coing*, *NJW* 1990, S. 937 ff.; s. auch *J. A. Frowein*, Die Herausbildung europäischer Verfassungsprinzipien, in: *FS für W. Maihofer*, 1988, S. 149 ff.

sicher auch von der Wirtschaft her, aber letztlich kehrt es zu einer Kultur zurück, die – ohne Eurozentrismus sei dies gesagt – bei aller Vielfalt *universale* Modelle entwirft: Menschenrechte, Demokratie, soziale Marktwirtschaft. *A. Muschgs* Forderung³⁰, global zu denken, um Schweizerisch zu bleiben, *M. Gorbatschows* Vision von der Schaffung eines europäischen Rechtsraums gehören zusammen. Die Schweiz ist ein lebendiger Faktor inmitten des sich kulturell erneuernden Gesamteuropas. Sie hat ihm nicht nur wirtschaftliche Erfolge, sondern Geistiges zu bieten, vor allem eine blühende Verfassungsrechtskultur im Ganzen wie in einzelnen Werkstücken z. B. seines Föderalismus. Daran darf ein Zaungast wie der Verf. erinnern, davon kann sich jeder andere Gast überzeugen, davon wird Europa einschließlich seiner sich wirtschaftlich und kulturell regenerierenden Teile im Osten großen Nutzen haben. Die Satzung des Europarates von 1949³¹ ist auch ein »Glaubensbekenntnis« der und zur Schweiz: »In unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts zugrundeliegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht.«³²

30 *A. Muschg*, »Die Weltwoche« vom 17. 5. 1990, S. 1 f.

31 Abgedruckt in: F. Berber (Hrsg.), Völkerrecht, Dokumentensammlung, Bd. I, Friedensrecht, 1967, S. 357 ff.

32 Aus der anschwellenden (selbst-)kritischen Literatur zur Lage der Schweiz: *R. Dubs*, Gedanken über den Zustand der Schweiz, Aulavorträge St. Gallen, 52 (1990). – Jenseits aller tagespolitischen Irritationen bleibt der Band »Umgang mit der Schweiz, Nichtschweizer über die Schweiz und ihre Erfahrungen mit ihr«, hrsg. von C. Linsmayer, 1990, eine ermutigende Liebeserklärung an die Schweiz bzw. eine glückliche Sammlung von Klassikertexten.